



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Verordnungsrecht zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1), Teilrevisionspaket – Erläuterungen

31. März 2016

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1. Anlass der Revision	3
1.2. Verordnungsstruktur	3
2. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)	4
2.2. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) Anhang 1 – 4	4
2.3. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)	4
2.4. Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)	4
3. Revidierte Inhalte	5
3.1. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)	5
3.2. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) Anhang 1 – 4	11
3.3. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)	11
3.4. Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)	13

1. Ausgangslage

1.1. Anlass der Revision

Mit Beschluss Nr. 687/2012 vom 27. Juni 2012 hat der Regierungsrat erstmals verschiedene Verordnungen zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1) erlassen. Darunter fallen unter anderem die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV; LS 704.11), die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV; LS 704.12) und die kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; LS 704.13), die nun revidiert werden sollen.

Die konzeptionellen Arbeiten zu diesen Erlassen begannen bereits im Jahr 2010 auf der Basis der neuen eidgenössischen Geoinformationsgesetzgebung und konnten Mitte 2011 abgeschlossen werden. Die geltende Gesetzgebung basiert deshalb auf dem Wissen und den Erfahrungen aus dem Jahr 2010.

In den letzten fünf Jahren wurden aus den verschiedenen Umsetzungsprojekten in der ganzen Schweiz, wie beispielsweise den ÖREB-Pilotprojekten oder den Tendenzen Richtung OpenGovernmentData (OGD) für die Nutzung der Geobasisdaten, sehr viele neue Erkenntnisse gewonnen. Auch aus der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung entstanden neue Möglichkeiten und Stossrichtungen in der Geoinformation, die beim Erlass der Verordnungen im Jahr 2011 noch nicht absehbar waren.

1.2. Verordnungsstruktur

Zweck der Teilrevision der Erlasse ist primär die Vornahme technischer Korrekturen, die Anpassung an neue Technologien und die Umsetzung neuer Erkenntnisse in der Geoinformation.

Die drei Verordnungen werden punktuell angepasst. Der Aufbau sowie die Struktur der Erlasse werden beibehalten.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

2.1. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

(Ergänzung nach Abschluss und Auswertung des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens)

2.2. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) Anhang 1 – 4

(Ergänzung nach Abschluss und Auswertung des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens)

2.3. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

(Ergänzung nach Abschluss und Auswertung des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens)

2.4. Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

(Ergänzung nach Abschluss und Auswertung des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens)

3. Revidierte Inhalte

3.1. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV)

§ 1

¹ unverändert ² Für andere Geodaten des Kantons gelten folgende Bestimmungen sinngemäss: a. §§ 3-8 und 10-16 für alle anderen Geodaten des Kantons gemäss Anhang 3, b. §§ 3-8 und 12 für Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind. ³ Diese Verordnung gilt nicht für Daten des digitalen Leitungskatasters gemäss § 19 KGeolG.	
Abs. 2 lit. a	Die differenzierte Festlegung bezüglich des Zugangs sowie der freien Nutzung und Weitergabe wird im Anhang 3 – analog wie in den Anhängen 1 und 2 – festgelegt.
Abs. 2 lit. b	Lit. b führt zu einer Vereinfachung und klareren Abgrenzung zu lit. a.
Abs. 3	Auf Abs. 3 kann aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. b Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1) verzichtet werden. Gemäss § 3 Abs. 2 KGeolG gelten die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts auch für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und – im Sinne eines Auffangtatbestands – auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts.

§ 2, § 3, § 6, § 7, § 8, § 9 Abs. 2

§ 2 Die Stellen, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zuständig sind (zuständige Stelle), sowie die kantonalen Fachstellen werden in den Anhängen definiert. § 3 Die Baudirektion bezeichnet unter Mitwirkung der kantonalen Fachstellen die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen. § 6 Die kantonale Fachstelle gibt für die Geobasisdaten in ihrem Fachbereich ein Datenmodell vor. § 7 Die kantonale Fachstelle kann für die Geobasisdaten in ihrem Fachbereich Darstellungsmodelle vorgeben und beschreiben. § 8 Enthalten die fachgesetzlichen Regelungen keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, gibt die kantonale Fachstelle ein Nachführungskonzept vor. § 9 ² Die Baudirektion legt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Grundsätze für die Historisierung fest.	
§ 2	Der Begriff Geobasisdaten des kommunalen Rechts muss gestrichen werden, da die Regelungskompetenz für diese Geobasisda-



§§ 2, 3, 6, 7, 8, 9 Abs. 2	ten bei den Gemeinden liegt. Die Präzisierung des Begriffs „kantonalen Fachstelle“ führt zu einer besseren Abgrenzung zum Begriff „zuständigen Stelle“.
-------------------------------	--

§ 4 - Keine Änderungen

§ 5

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) legt die Beschreibungssprache für die <u>Modellierung der</u> Geobasisdaten fest.	
	Die Ergänzung dient der Präzisierung.

§ 10 - Keine Änderungen

§ 11

¹ <u>Die Baudirektion</u> erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv für die Geobasisdaten ein Archivierungskonzept, <u>das durch die zuständige Stelle umgesetzt wird.</u> Dieses hält mindestens Folgendes fest: a. unverändert b. unverändert c. unverändert d. unverändert e. unverändert f. unverändert g. unverändert h. unverändert ² unverändert	
Abs. 1	Es sind nicht die zuständigen Stellen, die zusammen mit dem Staatsarchiv ein Archivierungskonzept erstellen, sondern die Baudirektion. Die zuständige Stelle setzt das Archivierungskonzept um.

§ 12

¹ unverändert: ² Sie werden zusammen mit den Geobasisdaten, die sie beschreiben, <u>von der zuständigen Stelle</u> öffentlich zugänglich gemacht, nachgeführt und archiviert. ³ <u>Das ARE stellt dafür ein zentrales System zur Verfügung.</u>	
--	--



Abs. 2	Es handelt sich um eine Präzisierung der Zuständigkeit.
Abs. 3	Geometadaten werden durch die zuständige Stelle mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für die Geoinformation (vgl. § 18) im GeoLion erfasst und nachgeführt.

§ 13 - Keine Änderungen

Marginalie: Nutzung und Weitergabe

§ 14

¹ <u>Für Geodaten gilt gemäss § 8 KGeolG grundsätzlich die freie Nutzung und Weitergabe.</u> ² <u>Mit der Festlegung der freien Nutzung und Weitergabe wird auf die Anwendung von Art. 22 Abs. 2 GeoIV verzichtet und die Nutzung ohne Einwilligung gemäss Art. 25 Abs. 5 GeoIV sowie § 11 KGeolG gewährt.</u> ³ <u>Die Nutzung und Weitergabe ist in den Anhängen 1 bis 3 festgelegt.</u>	
Abs. 1	Mit dieser Bestimmung soll der Grundsatz für die freie Nutzung und unbeschränkte Weitergabe gemäss § 8 KGeolG auch in den Anhängen der KGeolV zum Standardfall erklärt werden.
Abs. 2	Werden für Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A die freie Nutzung und Weitergabe definiert, wird einerseits implizit auf die Möglichkeit gemäss Art. 22 Abs. 2 Verordnung über Geoinformation (GeoIV; AS 510.620) den Zugang zu beschränken, aufzuschieben oder zu verweigern verzichtet. Andererseits ist damit die Einholung einer Einwilligung gestützt auf Art. 25 Abs. 5 GeoIV resp. § 11 KGeolG nicht mehr notwendig.
Abs. 3	Mit dieser Regelung kann der administrative Aufwand in der Umsetzung von OpenGovernmentData (OGD) deutlich gesenkt werden, da auf eine Einzeldeklaration für jeden Datensatz verzichtet werden kann. Damit ein Geodatensatz als OGD bezeichnet werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: - Öffentlich zugänglich (= Stufe A, vgl. § 13) - Freie Nutzung und Weitergabe (=ja; in Anhängen 1 bis 3) - Download-Dienst (=ja; in Anhängen 1 bis 3) - Kostenloser Datenbezug (Gemäss separater Regelung in der Gebührenverordnung für Geodaten)

§ 14a

Text von § 14 wird unverändert übernommen.



	Mit einer Deklaration in den entsprechenden Spalten der Anhänge 1 bis 3 (Freie Nutzung und Weitergabe = nein) kann die zuständige Stelle immer noch von ihrem Recht auf Einwilligung gemäss § 11 KGeolG Gebrauch machen und damit vom Grundsatz gemäss dem neu formulierten § 14 Abs. 1 abweichen.
--	--

§ 15 - Keine Änderungen

§ 16

¹ Die Baudirektion kann für die Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen <u>und die Leistungsfähigkeit</u> im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen. ² Die <u>zuständige Stelle</u> kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.	
Abs. 1	Es geht um die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine allenfalls notwendige Beschränkung der Leistungsfähigkeit von Geodiensten. Dies dient ebenfalls dem Schutz vor übermässigen Investitionen.
Abs. 2	Die Korrektur ist notwendig, weil nicht die kantonale Fachstelle, sondern die zuständige Stelle als Datenherrin für diese Aufgabe verantwortlich ist.

§ 17 - Keine Änderungen

Marginalie: Abteilung Geoinformation

§ 18

Das ARE führt eine Informations- und Koordinationsstelle für die Geoinformation (<u>Abteilung Geoinformation</u>).	
	Aufgrund einer Reorganisation gibt es in der neuen Struktur der Abteilung Geoinformation im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion das GIS-Zentrum nicht mehr. Die Aufgaben werden in der Abteilung von verschiedenen Stellen wahrgenommen.

§ 19

¹ <u>Die Abteilung Geoinformation</u> hat folgende Aufgaben: a. unverändert b. unverändert c. unverändert d. unverändert	
--	--



e. unverändert f. unverändert g. unverändert h. Führung des Sekretariats der Fachkommissionen <u>en</u> gemäss § 21 Abs. 2. ² <u>Der Leistungsauftrag und der Kostendeckungsgrad der Abteilung Geoinformation werden durch die Regierung in einem Beschluss präzisiert.</u> ³ Die Amtsstellen orientieren <u>die Abteilung Geoinformation</u> frühzeitig über geplante GIS-Projekte und GIS-Beschaffungen.	
Abs. 1 lit. h	Geplant sind neu mehrere Fachkommissionen. Siehe dazu Änderungen von § 21.
Abs. 2	Die Finanzierung der Leistungen wird mittels Leistungsauftrag und Kostendeckungsgrad definiert.

§ 20

¹ Der Regierungsrat wählt den GIS-Ausschuss <u>auf Vorschlag des ARE</u>. Dieser setzt sich aus <u>höchstens zehn</u> Vertreterinnen und Vertretern der <u>zuständigen Stellen des Kantons</u> zusammen und ist administrativ der Baudirektion zugeordnet. ² Der GIS-Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. unverändert b. Erlass einer <u>Umsetzungs</u>strategie im Bereich der Geoinformation <u>für die kantonale Verwaltung</u>. c. unverändert d. Festlegung der Geodaten <u>von externen Lieferanten</u>, die durch <u>die Abteilung Geoinformation zentral</u> bereitgestellt werden. ³ unverändert	
Abs. 1	Die neue Anzahl Vertreterinnen und Vertreter gibt mehr Spielraum, um die wichtigen Stellen einbeziehen zu können. Im Ausschuss sind die Ämter in der Rolle der Datenherrin vertreten und nicht als fachliche Stellen.
Abs. 2 lit. b	Es geht um die Umsetzung im Rahmen der Geoinformationsgesetzgebung, deshalb ist eine Präzisierung der Formulierung notwendig. Der GIS-Ausschuss ist für die GIS-Anwendung in der kantonalen Verwaltung zuständig und nicht generell für die Geoinformation im gesamten Kanton.
Abs. 2 lit. d	Präzisierung des Sachverhaltes. Für interne Geodaten sind die zuständigen Stellen verantwortlich und nicht der GIS-Ausschuss.

§ 21

¹ unverändert ² Die Baudirektion <u>legt die dazu notwendigen Fachkommissionen in einer Weisung fest und besetzt diese</u> mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden sowie mit externen Fachleuten.	
Abs. 2	Die bisher vorgesehene Fachkommission wurde noch nicht ins Leben gerufen. Hingegen sind für das GIS der kantonalen Verwaltung und für verschiedene Katasterthemen bereits Kommissionen im Einsatz. Geplant ist die Aufstellung folgender Kommissionen: - GIS-Arbeitsausschuss - Amtliche Vermessung - ÖREB-Kataster - Leitungskataster Die Baudirektion präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen in einer Weisung und legt auch deren Besetzung fest. Damit wird eine gewisse Flexibilität erreicht, um auf künftige Veränderungen reagieren zu können.

§ 22

Die <u>zuständige kantonale Stelle und die kantonale Fachstelle melden</u> dem ARE alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Anhänge 1 - 4 haben.	
	Bei Daten in der Zuständigkeit des Kantons ist die kantonale Stelle zuständig, bei Daten in der Zuständigkeit der Gemeinde hingegen die kantonale Fachstelle.

§ 23

¹ Für das Erheben und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Fristen: a. Prioritätsstufe 1: <u>gemäss koordinierter Umsetzungsplanung bis 2020</u> b. Prioritätsstufe 2: <u>gemäss koordinierter Umsetzungsplanung bis 2026</u> c. Prioritätsstufe 3: nach Ermessen der zuständigen Stelle. ² unverändert	
	In der praktischen Umsetzung hat sich die koordinierte Umsetzungsplanung als zielführendes Instrument erwiesen. Die fixen Fristen in Kombination mit der Regelung in Abs. 3 haben sich nicht bewährt.

3.2. Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) Anhang 1 – 4

Die Erläuterungen zu den Änderungen der Anhänge sind in der synoptischen Darstellung ersichtlich. Die Tabellenspalten der Anhänge 1 – 3 „Freie Nutzung und Weitergabe“ sowie „Download-Dienst“ wurden basierend auf den Festlegungen der Geoinformationsverordnung des Bundes (GeoIV; RS 510.620) als Vorschlag ausgefüllt. Korrekturen, Hinweise und Bemerkungen sind direkt im Word-Dokument einzutragen und klar ersichtlich als solche zu kennzeichnen.

3.3. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

§ 1

¹ Kantonale Vermessungsaufsicht im Sinne von Art. 42 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) ist die kantonale Fachstelle für das Katasterwesen. Diese vollzieht die Aufgaben der amtlichen Vermessung gemäss § 21 KGeoIG.

² unverändert

Abs. 1	Anpassung der Bezeichnung an die neue Struktur der Abteilung Geoinformation im Amt für Raumentwicklung.
--------	---

§ 2

¹ unverändert

² Die Gemeinden können ergänzend zum kantonalen Objektkatalog den Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern.

Abs. 2	Im Zuge der kantonsweiten Harmonisierung des AV-Datensatzes wurde entschieden, dass kommunale Ergänzungen ausserhalb des kantonalen Datenkatalogs erfolgen müssen. Der Bund plant mit dem neuen Datenmodell dasselbe Vorgehen zwischen Bundes- und Kantonsdaten.
--------	--

§ 3 – 14 - Keine Änderungen

§ 15

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV. Für Gebiete, namentlich das Gebiet des Flughafens Zürich, kann die Vermessungsaufsicht eine spezielle Regelung genehmigen.

² unverändert

³ unverändert

Abs. 1 Satz 2	Bei der Anwendung hat sich für das Gebiet des Flughafens Zürich gezeigt, dass die bisherige Regelung (alleinige Zuständigkeit der Flughafenbetreiberin) allein nicht sachdienlich ist und die Vermessungsaufsicht deshalb eine angepasste Lösung für den Spezialfall genehmigen soll. Aktuell besorgt ein vom Flughafen beauftragter Geometer sämtliche Feldarbeiten auf dem Areal. Die Büroarbeiten erledigen die jeweils zuständigen Nachführungsstellen der Gemeinden. Dies weil für Arbeiten auf dem Flughafengelände spezielle Zulassungen notwendig sind. Diese Neuerung soll auch für allfällige weitere Gebiete z.B. Waffenplätze gelten können.
---------------	--

§ 16 – 17 - Keine Änderungen

§ 18

¹ Der Nachführungsstelle werden gemeldet: a. unverändert b. vom Grundbuchamt: 1. unverändert 2. unverändert <u>3. im Grundbuch oder Grundregister eingetragene Durchleitungs- und Wegrechte:</u> c. unverändert d. unverändert e. unverändert f. von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich: <u>1.</u> Gebäudedaten (Gebäudeversicherungsnummer, Gebäudeadresse, -art, -volumen und -status, Erstellungsjahr, Nutzungscode und -beschreibung) <u>2. Weitere Informationen</u> (Schätzdatum und -grund, Meldegründe, Gebäudereferenz, Bauzeitversicherung). ² unverändert ³ unverändert	
Abs. 1 lit. b Ziff. 3	Die Meldung von im Grundbuch oder Grundregister eingetragenen Durchleitungs- und Wegrechte ist notwendige Grundlage für die Umsetzung von § 2 Abs. 1 lit. d KVAV. Die Elemente können sonst nicht nachgeführt werden.
Abs. 1 lit. f	Präzisierung der Terminologie im Rahmen der Anpassungen der GVZ-Datensätze in den Anhängen 2 und 3 der KGeoIV.

§ 19 – 23 - Keine Änderungen

§ 24

¹ unverändert ² Die Vermessungsaufsicht ist zuständig für a. die Erstellung und Abgabe des Basisplans der amtlichen Vermessung. b. die Bereitstellung der zentralen Download-Dienste, c. den Datenaustausch zwischen den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.	
Abs. 2 lit. b	Die Bezeichnung Download-Dienste ist allgemeiner und somit umfassender als der eng gefasste Produktbegriff Datenportal.
Abs. 2 lit. d	Lit. d wird gestrichen, da im Rahmen der Totalrevision der Gebührenverordnung im Sinne des OGD (OpenGovernmentData) die Unterscheidung private und gewerbliche Nutzung nicht mehr relevant sein soll.

§ 25 – 33 - Keine Änderungen

§ 34

¹ Die Gemeinden teilen den Bauten gemäss § 2 lit. a und b eine Gebäudeadresse zu. ² unverändert ³ unverändert ⁴ unverändert	
	Die bisherige Differenzierung bei der Adressvergabe hat sich in der Umsetzung nicht bewährt. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bilden grundsätzlich Gebäude ab 6 m ² Inhalt der amtlichen Vermessung. Neu soll deshalb an § 2 lit. a und b angeknüpft werden. Im Übrigen wird gemäss dem neuen Merkmalskatalog des Bundes zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ab 2018 ohnehin allen Gebäuden der amtlichen Vermessung eine Adresse vergeben.

§ 35 – 36 - Keine Änderungen

3.4. Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 1 - Keine Änderungen



§ 2

Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Kataster) gemäss Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation sind die in Anhang 1 und 2 KGeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten eigentümerverbindlichen Geobasisdaten.	
	Mit einer Ergänzung von Anhang 1 KGeoIV soll es dem Kanton ermöglicht werden, Themen nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone in den ÖREB-Kataster aufzunehmen, auch wenn der Bund noch keine gesamtschweizerische Regelung getroffen hat.

§ 3

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) legt in Absprache mit den <u>zuständigen Stellen, den kantonalen Fachstellen</u> und den Gemeinden die Informationstiefe des Inhalts des Katasters fest und ergänzt die aufgrund der §§ 6 und 7 KGeoIV vorgegebenen Daten- und Darstellungsmodelle bezüglich der Katasteranforderungen.	
	Mit dieser Ergänzung sind auch die kantonalen Datenherren, die allenfalls nicht gleichzeitig Fachstellen sind, miteinbezogen.

§ 4

¹ Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt das ARE in Absprache mit den <u>zuständigen Stellen, den kantonalen Fachstellen</u> und den Gemeinden den Bearbeitungsablauf fest.	
² Es bestimmt	
a. unverändert,	
b. <u>die Grundsätze</u> der Verknüpfung der laufenden Änderungen mit den Inhalten des Katasters und die Verfügbarmachung im Internet,	
c. unverändert.	
Abs.1	Mit dieser Ergänzung sind auch die kantonalen Datenherren, die allenfalls nicht gleichzeitig Fachstellen sind, miteinbezogen.
Abs. 2 lit. b	Die Zuständigkeit für die Verfügbarmachung im Einzelfall liegt nicht beim ARE, sondern bei der zuständigen Stelle.

§ 5 - Keine Änderungen

§ 6

Das ARE bestimmt, wer neben dem ARE berechtigt ist, <u>beglaubigte Kataster-Auszüge abzugeben</u> .	
	Gemäss Art. 14 der Bundesverordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) bezeichnet der Kanton die für die Erstellung und



	Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen. Es hat sich gezeigt, dass eine sehr geringe Nachfrage für diese Beglaubigungen besteht. Analog der Beglaubigung bei der amtlichen Vermessung und aufgrund der organisatorisch einfacheren Umsetzung wird das ARE als zuständige Stelle bezeichnet. Mit der offenen Formulierung über zusätzliche Stellen kann das ARE bei Bedarf später reagieren. Lit b. wird ersatzlos gestrichen. § 15 ÖREBKV (LS 510.622.4) ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass kein Bedarf für diese Bestimmung vorhanden ist.
--	---

§ 7

¹ unverändert ² Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu: a. unverändert b. unverändert c. unverändert d. unverändert e. Festlegung <u>der Organisation für die Katasterbearbeitung,</u> f. unverändert g. unverändert <u>h. Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen dem ÖREB-Kataster und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung.</u>	
Abs. 1	Vgl. Abs. 2 lit. e
Abs. 2 lit. e	Durch die zentrale Datenverwaltung ist die Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen und dem ARE nicht notwendig. Neu soll die Organisationskompetenz für die Katasterbearbeitung, insbesondere die Bestimmung der Katasterbearbeiterorganisationen (KBO), klar geregelt werden.
Abs. 2 lit. h	Für die Produktion des Katasterplanes AV sind die Nachführungsstellen auf die ÖREB-Kataster-Daten angewiesen.

§ 8

Das ARE stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit <u>des Bearbeitungssystems und</u> der Daten und macht den Kataster zugänglich.	
	Die Systemverfügbarkeit ist ein wichtiges Anliegen der KBO's.

§ 9

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 6 Abs. 1 KGeolG (zuständige Stelle) stellt <u>bestehende Geobasisdaten</u> für die <u>Übernahme</u> in den Kataster bereit. <u>Laufende Änderungen werden gemäss Weisung der Katasterleitung abgewickelt.</u> ² <u>Die Bearbeitung der Katasterinhalte auf dem Katastersystem erfolgt für alle Themen gemeindeweise. Die Katasterleitung kann für spezielle Themen Ausnahmen genehmigen.</u> ³ <u>Die Gemeinde schliesst mit einer berechtigten Katasterbearbeiterorganisation einen Nachführungsvertrag ab. Diese Verträge werden von der Katasterleitung genehmigt.</u>	
Abs. 1	Durch die zentrale Datenbewirtschaftung erfolgt keine externe Bereitstellung der laufenden Änderungen. Die Festlegungen werden an die im Pilotprojekt aufgebauten Abläufe angepasst.
Abs. 2 und 3	Es gilt das Territorialprinzip: Gemeindeweise Bearbeitung auf dem zentralen ÖREB-Kataster-Datensatz unabhängig der Zuständigkeit. Einzige Ausnahme gilt aktuell nur für den KbS Kanton (Kataster der belasteten Standorte). Mit dieser Regelung werden auch die kantonalen Datenherren verpflichtet, mit der von der Gemeinde gewählten KBO zusammen zu arbeiten. Damit soll erreicht werden, dass alle Änderungen in einem Gebiet an einer Stelle zusammenfliessen und dadurch die Qualität des Katasters gesteigert werden kann.

§ 10

¹ Der Kanton trägt die Kosten für a. die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit, b. unverändert c. unverändert d. unverändert e. unverändert f. unverändert <u>g. die Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters.</u> ² Der Kanton richtet den Gemeinden folgende Kostenanteile aus: a. unverändert b. <u>20%</u> der Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten an die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons. ³ unverändert ⁴ unverändert ⁵ unverändert	
Abs. 1 lit a und g	Bisher hat der Kanton lediglich die Kosten für die Bearbeitung, Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters, der in seiner Zuständigkeit liegt, getragen. Neu soll dieser Grundsatz für die Bearbeitung des Inhalts des Katasters weiterhin gelten, jedoch für die Historisierung und Archivierung keine Unterscheidung nach Zuständigkeit mehr vorgenommen werden. Durch die zentrale Daten-

	verwaltung macht eine Aufteilung der Historisierung und Archivierung nach Zuständigkeiten technisch keinen Sinn.
Abs. 2 lit. b	Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü 16) ist die Baudirektion zum Schluss gekommen, dass unterschiedliche Beitragsätze an die Kosten der Gemeinden aus heutiger Sicht und der Praxiserfahrung der letzten Jahre nicht mehr gerechtfertigt sind. Der kantonale Anteil von 40% an die Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten wird – entsprechend des Anteils in lit. a – auf 20% gesenkt. Der neue Kostenanteil des Kantons von 20% soll – unter Vorbehalt der rechtskräftigen Rechtsänderung – für alle Gemeinden, die ab dem 1. Januar 2017 in den ÖREB-Kataster überführt werden, gelten. Nach aktueller Schätzung betragen die Gemeindebeiträge bei einem Satz von 40% in den Jahren 2017 – 2019 für die Übernahme der 116 Gemeinden in den ÖREB-Kataster rund CHF 1.06 Mio. Mit einer Kürzung des Anteils auf 20% belaufen sich diese kantonalen Beiträge noch auf etwa. CHF 530'000.-. Die Beitragskürzung beträgt somit durchschnittlich rund CHF 4'600.- pro Gemeinde.

§ 11

Die Gemeinden tragen die Kosten für	
a. die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit, b. unverändert c. unverändert	
	vgl. Erläuterung zu § 10

§ 12 – 13 - Keine Änderungen

§ 14

	Diese zeitlich überholte Festlegung kann gelöscht werden. Inhaltlich sind die Festlegungen erfolgt.
--	---